

1. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

Vor Anschluss eines Grundstücks an die Versorgungsleitungen der Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH in einer im Bebauungsplan festgelegten und zur Bebauung freigegebenen oder bereits bebauten Straße hat der Antragsteller - auch wenn die Versorgungsleitungen bereits vorhanden sind - einen einmaligen Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBWasserV zu zahlen.

- 1.1 § 9.3: Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird errechnet aus dem Produkt von

- Grundflächenfaktor (1.1.1)
- Grundrissflächenfaktor (1.1.2)
- Baukostenfaktor (1.1.3)

$$BKZ = a \times b \times c$$

und wird auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet.

1.1.1 Grundflächenfaktor

Dies ist die Quadratwurzel aus dem Flächeninhalt des anzuschließenden Grundstücks. Die errechnete Grundstücksfläche wird auf volle 10 m² auf- bzw. abgerundet.

1.1.2 Grundrissflächenfaktor

Der Grundrissflächenfaktor richtet sich nach der Netto-Grundrissfläche (NGF) aller Grundrissebenen gemäß Ziffer 2.3 der DIN 277, Teil 1. Der Grundrissflächenfaktor wird aus nachstehender Tabelle errechnet:

Tabelle zur Ermittlung des Grundrissflächenfaktors:

Netto-Grundrissfläche in m ²	je angef. 100 m ² zuzüglich	Grundrissflächenfaktor
- 150		1,00
151 - 300		1,50
301 - 400		1,80
401 - 500		2,10
501 - 1000	0,08	2,18 - 2,50
1001 - 4000	0,05	2,55 - 4,00
4001 -	0,03	4,03 -
Unbebaute Grundstücke		1,00

1.1.3 Der Baukostenfaktor

wird ermittelt aus den durchschnittlichen Gestehungskosten für 1,00 lfdm Straßenhauptleitung DN 150, verlegt in unbefestigter Fläche. Zum Stichtag 01.09.2003 errechnet sich ein Durchschnittspreis von Netto 191,00 €. Berechnet werden 17 % dieser Kosten. Dieser Preis wird über die untenstehende Preisgleitformel aktualisiert.

Information

Der Baukostenfaktor ändert sich nach folgender Preisgleitklausel:
Baukostenfaktor:

$$K = K_o \times \left(\frac{0,3 M}{M_o} + \frac{0,7 L}{L_o} \right) \quad (\text{siehe Ziffer 2.1.6})$$

Der Baukostenfaktor wird auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

- 1.1.4 Zur Berechnung des Baukostenzuschusses hat der Antragsteller den Stadtwerken einen Katasterplan und im Falle der Bebauung einen baupolizeilich genehmigten Bebauungsplan mit der Berechnung der Netto-Grundrissfläche vorzulegen. Statt der Berechnung der Netto-Grundrissfläche kann auch eine Wohnflächenberechnung nach DIN 283 vorgelegt werden.
- 1.2 Ein weiterer Baukostenzuschuss wird dann verlangt, wenn der Antragsteller seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Ziffer 1.1 zu berechnen, wobei der bereits gezahlte Baukostenzuschuss Berücksichtigung findet.
- 1.3 Bei Grundstücken, für die bisher kein Baukostenzuschuss gezahlt worden ist, entsteht eine Nachzahlungspflicht, sofern eine Änderung oder Erweiterung der Anschlussleitung z.B. durch Erweiterungs- oder Neubauten sowie durch Wiederaufbau erforderlich wird.
- 1.4 Liegt ein anzuschließendes Grundstück nicht an einer vorhandenen oder durch Bebauungsplan festgelegten Straße oder einer Straße ohne Versorgungsleitung, kann der Anschluss nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen den Stadtwerken und dem Antragsteller erfolgen.

Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass ein Anschluss nur mit einem erhöhten technischen Aufwand herzustellen und zu betreiben ist und somit aus dem üblichen Rahmen heraus fällt (z.B. hohe Grenzmauern, steile Böschungen, Gartenanlagen, überstarke Kellermauern, schwer zugängliche Kellerräume usw.)

Der Antragsteller hat hierbei die zusätzlich entstehenden Kosten zu tragen, mindestens aber die Beträge gem. Ziffer 1.1 zu leisten. Auf Verlangen der Stadtwerke hat der Antragsteller hierfür angemessene Sicherheit zu leisten. Das gleiche gilt für Grundstücke, die unter § 2 Absatz 3 der Wassersatzung fallen.

- 1.5 Beim Abtrennen des Anschlusses vom Versorgungsnetz wird der Baukostenzuschuss nicht zurückgezahlt.

2. Anschlusskosten

Die Länge eines üblichen Hausanschlusses wird mit 8 m festgelegt. Die überwiegende Zahl aller Hausanschlüsse liegt längenmäßig in diesem Rahmen.

Als überlange Anschlüsse gelten somit solche ab einer Gesamtlänge von **16 m** (AVBWasserV § 11.2).

Die Mehrkosten für den Betrieb und die Unterhaltung überlanger Anschlüsse trägt der Anschlussnehmer.

- 2.1 Für die Erstellung der Anschlussleitung oder sonstige Arbeiten an der Anschlussleitung werden die im Preisblatt zur AVBWasserV angegebenen und mit der Anmeldungsannahme fälligen Kosten berechnet.

Leitungsverlegung außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes - sowie im Privatgrundstück gemessen ab Ende öffentlicher Verkehrsraum (d.h. äußerer Rand öffentliche Straße bzw. befestigter Bürgersteig, wobei die maximal anrechenbare Bürgersteigbreite bis 2,00 m festgelegt ist) bis an die Hauptabsperrvorrichtung im Gebäude, Wasserzählerschacht oder Zählerschrank - trägt ebenfalls der Anschlussnehmer.

- 2.2 Sonderregelung für Gebäude ohne Keller
Soll die Anschlussleitung durch die Bodenplatte in das Gebäude eingeführt werden, so muss hierzu ein gas- und wasserdichtes, DVGW und VDE-zertifiziertes Hauseinführungssystem verbaut werden. Die Auswahl des Systems muss bereits vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten mit den Stadtwerken abgestimmt werden. Das Hauseinführungssystem kann auch direkt von den Stadtwerken bezogen werden. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

Anmerkung:

Die Wiederherstellung von Oberflächenbefestigungen, Bepflanzungen jeglicher Art, Hauseinführungen, Mauer- bzw. Deckendurchbrüchen o.ä. außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes ist Sache des Antragstellers und geht zu seinen Lasten.

Die Leitungstrasse muss jederzeit zugänglich bleiben. Sie darf weder überbaut noch überpflanzt werden. Sofern diese Forderung vom Anschlussnehmer nicht beachtet wird, trägt er alle Mehrkosten.

- 2.1.4 Bei Wasserbezug von Dritten, bei Überlängen und bei Anschlussleitungen über 2" werden die tatsächlich anfallenden Kosten zur Herstellung des Anschlusses in Rechnung gestellt; in jedem Fall sind die Kosten gemäß Preisblatt Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 zu entrichten.
- 2.1.5 Die unter Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 im Preisblatt genannten Anschlusskosten ändern sich nach den folgenden Preisgleitformeln:

$$(2.1.1) \quad A = A_o \times \left(\frac{0,5 M}{M_o} + \frac{0,5 L}{L_o} \right)$$

$$(2.1.2) \quad A = A_o \times \left(\frac{0,2 M}{M_o} + \frac{0,8 L}{L_o} \right)$$

Die Kosten für die Oberflächenwiederherstellung ändern sich nach folgender Preisgleitformel:

$$OF = OF_o \times \left(\frac{0,5 L}{L_o} + \frac{0,5 F}{F_o} \right)$$

(siehe Ziffer 2.1.6)

2.1.6 **Es bedeuten:**

Werte mit Index_o = Preise und Löhne 01.09.2017 (Ausgangswerte)

Werte ohne Index = Preise und Löhne z. Zt. der Ausführung des Anschlusses

A bzw. A_o = Anschlusskosten

M bzw. M_o = jeweiliger Index Teile aus nicht verformbaren Gusseisen, GP-Nr. 24 51 13 der Fachserie 17, Statistisches Bundesamt (September 2017: 101,20)

L bzw. L_o = Stundenlohn für einen Facharbeiter der Stadtwerke in Lohngruppe 4, Stufe 4. Der Stundenlohn ist der Monatslohn laut Tarifvertrag geteilt durch die tariflich zu leistenden durchschnittlichen Arbeitsstunden. (September 2017: 16,57 €)

OF bzw. OF_o = Kosten der Oberflächenwiederherstellung

F bzw. F_o = jeweiliger Index für Beton-, Zement- und Gips, GP-Nr. 236 der Fachserie 17, Statistisches Bundesamt (September 2017: 102,40)

Die neuen Kosten werden auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

- 2.2 Die Kosten einer **Veränderung des Hausanschlusses**, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, trägt der Anschlussnehmer.
Veränderungen am Hausanschluss erfolgen nach Kostenaufwand. Bei einer Verstärkung des Hausanschlusses werden die Kosten gemäß Preisblatt Ziffer 2.1 in Rechnung gestellt.

2.3 Provisorische Anschlüsse

werden von den Stadtwerken gegen Erstattung der tatsächlich anfallenden Kosten erstellt und abgebaut. Für den endgültigen Anschluss gelten die Bestimmungen dieser Anlage. Diese Anschlüsse werden längstens für einen Zeitraum von 2 Jahren vorgehalten. Längerfristige sind nur auf begründeten Antrag möglich. Dies hat jedoch zur Folge, dass ab dem Verlängerungszeitpunkt der volle Baukostenzuschuss nach Ziffer 1. fällig wird.

2.4 Oberflächenabruch und -wiederherstellung außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sowie im privaten Bereich

Das Herstellen und Verschließen von Hauseinführungen, Mauer- bzw. Deckendurchbrüchen sowie die Freilegung und Wiederherstellung der Oberflächen im Bereich der Leitungstrasse hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten in enger Abstimmung mit den Stadtwerken durchzuführen. Führen die Stadtwerke oder ihre Beauftragten diese Arbeiten auftragsgemäß durch, so gehen diese Arbeiten zu Lasten des Anschlussnehmers.

- 2.5 Führt der Anschlussnehmer die Erdarbeiten im Privatbereich selbst durch, kann der Netzbetreiber die Arbeiten bzw. das Verfüllen des Grabens kontrollieren. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Kontrolle nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Stundensätzen. Die Kosten für Oberflächenarbeiten im Privatbereich und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes hat der Anschlussnehmer zu tragen.

3. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Kosten für die Inbetriebsetzung sind nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

3.4 Zahlung

Die unter 3.1 bis 3.3 im Preisblatt genannten Beträge werden spätestens mit der Verbrauchsabrechnung in Rechnung gestellt, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

3.5.1 Plombieren

Stellen Beauftragte der Stadtwerke das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Messeinrichtungen sowie Plomben fest, so hat der Kunde die zur Erneuerung aufzuwendenden Kosten zu tragen.

3.5.2 Verlegen von Messeinrichtungen

Der Kunde oder der Hauseigentümer kann die Verlegung von Messeinrichtungen nur dann verlangen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; in diesem Falle hat der Kunde oder Hauseigentümer die Kosten zu tragen.

3.6 Preisgleitklausel

Die angegebenen Beträge werden entsprechend den Änderungen des unter 2.1.6 angegebenen Lohnes revidiert.

4. Einstellung der Versorgung; Zahlungsverzug

4.1 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Bei Sperrung, Zählerausbau bzw. Abtrennen der Abnehmeranlage von der Versorgung und Wiederaufnahme der Versorgung wird von den Stadtwerken, sofern die Versorgung nach § 33 AVBWasserV eingestellt wurde, die Pauschale gemäß Preisblatt erhoben.

4.1.1 Preisgleitklausel

Die Beträge zu 4.1 werden entsprechend den Änderungen des unter 2.1.6 angegebenen Lohnes revidiert.

4.2 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug verlangen die Stadtwerke Ersatz für die dadurch entstandenen Kosten (§ 27 Abs. 2 AVBWasserV); gemäß der vorgenannten Vorschrift wird zumindest je Mahnung und Inkasso eine Pauschale gemäß Preisblatt berechnet.

5. Störungsdienst (Rufbereitschaft)

Für die Beseitigung von kostenpflichtigen Störungen durch die Rufbereitschaft außerhalb der normalen Arbeitszeit werden pro angefangene halbe Stunde, unter Berücksichtigung der An- und Abfahrt, die Kosten gem. Preisblatt erhoben.

Die Beträge werden entsprechend den Änderungen des unter 2.1.6 angegebenen Lohnes revidiert.

6. Abtrennen des Anschlusses

Bei Beendigung der Versorgung wird der Hausanschluss an der Hauptleitung auf Kosten der Stadtwerke abgetrennt. Die Entfernung der Anschlussleitung kann nicht verlangt werden.

Wird die Versorgung über den bestehenden Hausanschluss wieder aufgenommen, so werden die tatsächlich angefallenen Kosten - höchstens jedoch die Pauschalen - gemäß Ziffer 2.1 in Rechnung gestellt.

7. Steuern

Zu den im Preisblatt genannten Netto-Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Soweit nach gesetzlichen Vorschriften weitere öffentliche Abgaben zu erheben sind, werden diese in der jeweils vorgeschriebenen Höhe zusätzlich berechnet. Die Stadtwerke sind nicht verpflichtet, Änderungen bekannt zu geben.

8. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.09.2003 in Kraft.

gültig ab 01.01.2021

1. <u>Baukostenzuschuss</u>	Netto	Brutto 7% MwSt
Baukostenzuschuss = Baukostenfaktor x Grundflächenfaktor x Grundrissflächenfaktor	52,00 €	55,64 €
Baukostenfaktor:	17% der durchschnittlichen Gesteungskosten für 1 lfdm Wasserhauptleitung DN 150 (01.09.2009 = 240 €) verlegt in unbefestigter Fläche.	
Grundflächenfaktor:	Dies ist die Quadratwurzel aus dem Flächeninhalt des anzuschließenden Grundstücks. Die errechnete Grundstücksfläche wird auf volle 10 m ² auf- bzw. abgerundet.	
Grundrissflächenfaktor:	Netto-Grundrissfläche (NGF) aller Grundrissebenen gemäß Ziffer 2.3 der DIN 277, Teil 1 oder Wohnflächenberechnung nach DIN 283. Gemäß der Tabelle Ziffer 1.1.2 der Ergänzenden Bedingungen.	
2. <u>Netzanschlusskosten</u>		
2.1 Herstellen Netzanschlusses bis DA 63		
im öffentlichen Verkehrsraum (bis äußerer Rand öffentl. Straße einschl. Bürgersteig):		
Netzanschluss (einschl. Oberflächenarbeiten) pauschal	2.590,00 €	2.771,30 €
Netzanschluss (ohne Oberflächenarbeiten) pauschal	2.055,00 €	2.198,85 €
Netzanschluss gemeinsam mit Gas bzw. Strom (einschl. Oberflächenarbeiten) pauschal	1.757,00 €	1.879,99 €
Netzanschluss gemeinsam mit Gas bzw. Strom (ohne Oberflächenarbeiten) pauschal	1.488,00 €	1.592,16 €
außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sowie im Privatgrundstück:		
Netzanschluss (mit Erdarbeiten) pro lfdm	178,00 €	190,46 €
Netzanschluss (ohne Erdarbeiten) pro lfdm	44,00 €	47,08 €
Netzanschluss gemeinsam mit Gas bzw. Strom (mit Erdarbeiten) pro lfdm	101,00 €	108,07 €
Netzanschluss gemeinsam mit Gas bzw. Strom (ohne Erdarbeiten) pro lfdm	44,00 €	47,08 €
Kontrolle der Erdarbeiten des Anschlussnehmers pro Stunde	68,00 €	72,76 €
2.2 Provisorischen Netzanschluss herstellen	nach Aufwand	
3. <u>Inbetriebsetzungskosten</u>		
Inbetriebsetzung der Wasseranlage bis Nenngröße 20 m ³	33,00 €	35,31 €
Inbetriebsetzung der Wasseranlage über Nenngröße 20 m ³	nach Aufwand	
Prüfung der Zähleranlage (nur im Sonderfall auf Verlangen des Anschlussnehmers), zuzüglich der geltenden Befundprüfungsgebühren. Ergibt die Überprüfung der Anlage ein Überschreiten der zulässigen Verkehrsfehlergrenze, so wird dieser Betrag erstattet.	106,00 €	113,42 €
4. <u>Aufwand nach Leistung</u>		
Facharbeiterstunde	66,00 €	70,62 €
Facharbeiterüberstunde	75,00 €	80,25 €
Meister / Techniker Stunde	82,00 €	87,74 €
Meister / Techniker Überstunde	93,00 €	99,51 €
Ingenieurstunde	109,00 €	116,63 €
Ingenieurüberstunde	124,00 €	132,68 €
PKW Einsatz je Stunde	14,00 €	14,98 €

**5. Störungsdienst
(Rufbereitschaft)**

a) Montag bis Samstag	76,00 €	81,32 €
b) Montag bis Samstag (20:00 Uhr – 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen	96,00 €	102,72 €

6. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Mahnkosten		3,00 € ¹	
Nachinkasso / Direktinkasso		10,00 € ¹	
Rücklastschriften		3,00 € ¹	
Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	a) während der normalen Arbeitszeit	45,00 € ¹	
	b) außerhalb der normalen Arbeitszeit	68,00 € ¹	
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	a) während der normalen Arbeitszeit	45,00 €	48,15 €
	b) außerhalb der normalen Arbeitszeit	68,00 €	72,76 €

7. Mehrsparthauseinführung

Lieferung einer zertifizierten Mehrsparthauseinführung für Strom, Wasser und/oder Gas

Hauff Bauherrenpaket MSH Basic o. Keller, 3 m	883,08 €	1.050,87 €* [*]
Hauff Bauherrenpaket MSH Basic o. Keller, 6 m	1.098,90 €	1.307,69 €* [*]
Hauff Bauherrenpaket MSH Basic o. Keller, 10 m	1.375,11 €	1.636,38 €* [*]

8. Umsatzsteuer

Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Die mit * gekennzeichneten Preise enthalten 19 % Mehrwertsteuer.